

Steuerliche Informationen im I. Quartal 2012

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Verfassungswidrigkeit des Gewerbesteuergesetzes?

Das Finanzgericht Hamburg hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen und Mieten in der Neufassung seit 2008 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist.

Der 1. Senat hält die Hinzurechnungsregelung für verfassungswidrig, da der Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer nur dann dem tatsächlichen Leistungsfähigkeitsprinzip entspreche, wenn ausreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe vorlägen, was vorliegend bezüglich der Hinzurechnungen jedoch nicht der Fall sei.

Allerdings sieht das Finanzgericht Hamburg in der ebenfalls seit 2008 geltenden Regelung, nach der die Gewerbesteuer selbst keine bei der Gewinnermittlung abziehbare Betriebsausgabe mehr ist, keine verfassungsrechtlichen Zweifel.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Insbesondere in Fällen, in denen die Summe der Hinzurechnungen den Grenzbetrag von 100 TEUR überschreitet, sollten die Gewerbesteuerermessbescheide offen gehalten werden.

Steuerpflicht von Erstattungszinsen weiter streitig

Nachdem der Bundesfinanzhof Mitte 2010 in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hatte, dass Erstattungszinsen auf Einkommensteuerguthaben nicht zu versteuern seien, hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2010 in allen offenen Fällen rückwirkend die bisherige Steuerpflicht von Einkommensteuererstattungszinsen wieder hergestellt.

In der Folge dieser gesetzlichen Regelung durch das Jahressteuergesetz gibt es nun zwei aktuelle Folgeentscheidungen:

Zulässigkeit der Rückwirkung bei der Einkommensteuer?

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs ist es ernstlich zweifelhaft, ob im Jahr 2008 zugeflossene Erstattungszinsen zur Einkommensteuer der Jahre 2001 bis 2003 angesichts der Rückwirkung der gesetzlichen Regelung steuerpflichtig sind.

Die Entscheidung in der Hauptsache bleibt abzuwarten.

Übertragbarkeit der Regelung auf die Körperschaftsteuer?

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass seine geänderte Rechtsprechung zu den Erstattungszinsen auf Einkommensteuerguthaben nicht auf Erstattungszinsen zur Körperschaftsteuer übertragbar ist. Insofern sind Guthabenzinsen zur Körperschaftsteuer unverändert steuerpflichtig.

Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuerlichen Begünstigungen von Betriebsvermögen?

Der Bundesfinanzhof prüft derzeit, ob insbesondere die Begünstigungen von Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuergesetz in der ab 2009 geltenden Fassung verfassungsgemäß sind oder ob durch die Möglichkeit bestehender Gestaltungen ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vorliegt.

Das Bundesministerium der Finanzen wurde aufgefordert, diesem Prüfungsverfahren beizutreten. Es bleibt abzuwarten, ob eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt wird.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08 - 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08 - 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59 - 0
TELEFAX:
0385 / 489 59 - 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten: Aktuelle Entwicklungen

Wir hatten bereits darüber informiert, dass der Bundesfinanzhof in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hatte, dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich anzuerkennen sein können.

Angesichts der enormen Mehrbelastungen für den Staatshaushalt hat der Gesetzgeber durch das „Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz“ (BeitrRLUmG) den alten Zustand vor Rechtsprechungsänderung rückwirkend wieder hergestellt.

Zu dem Problempunkt der Rückwirkung dieser Gesetzesänderung kommt das Finanzgericht Düsseldorf nun in einer aktuellen Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die rückwirkende Einschränkung des Werbungskostenabzugs für eine Erstausbildung durch das Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz verfassungsgemäß sei.

Im Urteilsfall sah das Gericht die Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung zum Berufspiloten aufgrund der Neuregelungen in § 9 Abs. 6 und § 12 Nr. 5 EStG durch das BeitrRLUmG nicht abziehbar. Es hält die gesetzlichen Regelungen für verfassungsgemäß, da sie weder gegen das Rückwirkungsverbot nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 20 Abs. 3 GG noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG verstießen.

Bilanzierung latenter Steuern auch bei kleinen Gesellschaften erforderlich

Durch das BilMoG kommt es seit 2010 verstärkt zu Abweichungen zwischen Handelsbilanz und steuerlichen Wertansätzen. Zur Anpassung der handelsrechtlichen an die steuerlichen Wertansätze sind daher verstärkt latente Steuern in der Handelsbilanz anzusetzen.

Zur Vereinfachung besteht für kleine (Kapital-)Gesellschaften eine gesetzliche Befreiungsvorschrift (§ 274a Nr. 5 HGB). Allerdings läuft diese gesetzliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis ins Leere, so dass auch kleine Gesellschaften latente Steuern zumindest berechnen müssen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer begründet dies unter Berufung auf die Gesetzesbegründung damit, dass unabhängig von der gesetzlichen Befreiungsvorschrift die allgemeinen Grundsätze der Bilanzierung gelten, so dass im Fall passiver latenter Steuern alle (und damit auch kleine Gesellschaften) eine Rückstellung für latente Steuern zu passivieren haben.

Im Ergebnis müssen die latenten Steuern damit in jedem Fall berechnet werden. Ergibt sich hiernach ein passiver Betrag, so ist dieser entweder nach den allgemeinen Grundsätzen als Rückstellung zu passivieren oder in Anwendung der Wahlrechts als passive latente Steuer. In beiden Fällen sind aktive Latenzen bei der Bewertung rückstellungsmindernd zu berücksichtigen.

Keine steuerwirksame Rückstellung für freiwillige Jahresabschlussprüfung

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind im Jahresabschluss zu bilden für Verpflichtungen gegenüber Dritten (sog. Außenverpflichtung), die dem Grund oder der Höhe nach ungewiss sind. Die wirtschaftliche Verursachung der Verpflichtung muss in der Zeit vor dem Bilanzstichtag liegen. Innenverpflichtungen, also betriebsinterne Verpflichtungen, die sich der Unternehmer selbst auferlegt, sind steuerlich nicht rückstellungsfähig.

Ein Unternehmer muss für die Kosten der gesetzlichen Pflichtprüfung des Jahresabschlusses eine Rückstellung bilden. Die Verpflichtung kann sowohl auf öffentlichem Recht als auch auf Privatrecht beruhen.

Rückstellungen für Prüfungskosten ohne gesetzliche Prüfungspflicht werden von der Finanzverwaltung abgelehnt. Das Niedersächsische Finanzgericht bestätigte nun diese umstrittene Auffassung: Ein Unternehmer, der gesetzlich nicht verpflichtet ist, seinen Jahresabschluss prüfen zu lassen, kann für deren freiwillige Prüfung demnach steuerwirksam keine Rückstellung bilden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerwirksame Rückstellung für künftige Betriebsprüfung

Eine Rückstellung für eine anstehende steuerliche Außenprüfung kann grundsätzlich dann gebildet werden, wenn die Prüfungsanordnung vorliegt. Sie ist zu bilden für die Sachkosten des Prüfer sowie die Personal- und Sachkosten des Unternehmens während der Prüfung.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist bei einem steuerlichen Großbetrieb, bei dem nach der Betriebsprüfungsordnung grundsätzlich lückenlose Anschlussprüfungen vorgesehen sind, diese Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung auch ohne das Vorliegen einer Prüfungsanordnung zulässig, denn aus der Einstufung als Großbetrieb ergibt sich bereits die für die Rückstellungsbildung erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit.

Passivierung erworbener Rückstellungen bei steuerlichem Ausweisverbot

Betriebliche Verbindlichkeiten, welche beim Veräußerer auf Grund steuerlicher Rückstellungsverbote in der Steuerbilanz nicht bilanziert werden können, sind beim Erwerber, der die Verbindlichkeit im Zuge eines Betriebserwerbs übernommen hat, keinem Passivierungsverbot unterworfen, sondern als ungewisse Verbindlichkeit mit ihren Anschaffungskosten oder ihrem höheren Teilwert zu passivieren.

Nachdem der Bundesfinanzhof diese Grundsätze bereits mit Urteil vom 16.12.2009 für Drohverlustrückstellungen aufgestellt hatte, hat er dies nun mit aktuell veröffentlichtem Urteil vom 14.12.2011 für Jubiläumswendungen und für Beiträge an einen Pensionssicherungsverein bestätigt und fortgeführt.

Hinweis: Das Bundesministerium der Finanzen hat auf das erste Urteil mit einem Schreiben vom 24.06.2011 reagiert, nach dem die Rechtsprechung im Ergebnis nicht anwendbar ist. Insofern kommt der erneuten Bestätigung durch den BFH besondere Bedeutung zu.

Rechnungsabgrenzungsposten: Neue Grundsätze für die Aktivierung eines Bearbeitungsentgelts für ein Darlehen sowie von fallenden Darlehenszinsen

Für im Rahmen der Kreditaufnahme bezahlte einmalige **Bearbeitungsentgelte** war nach ständiger Rechtsprechung und gefestigter Verwaltungsmeinung stets ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der dann über die Laufzeit des Darlehens aufzulösen war.

Der Bundesfinanzhof hat nun im Fall eines öffentlich geförderten betrieblichen Darlehens entschieden, dass es für die Behandlung eines bei Abschluss gezahlten Bearbeitungsentgelts darauf ankommt, ob das Bearbeitungsentgelt im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensverhältnisses anteilig zurückgefordert werden kann.

Sofern das Bearbeitungsentgelt nicht einmal anteilig zurückerstattet würde, liegt hiernach kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten vor, sondern eine sofortige Betriebsausgabe.

Sofern das Bearbeitungsentgelt jedoch zumindest anteilig zurückerstattet würde, liegt unverändert ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten vor. Dasselbe gilt auch ohne Rückerstattungsmöglichkeit dann, wenn das Darlehensverhältnis nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann und konkrete Anhaltspunkte dafür fehlen, dass diese Kündigung mehr ist als nur eine theoretische Option.

In diesem Sinne hat der Bundesfinanzhof nun in einem weiteren Urteil die Behandlung von **jährlich fallend vereinbarten Darlehenszinsen** entschieden und von der Erstattungsmöglichkeit abhängig gemacht.

Sofern der Darlehensnehmer im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung die anteilige Erstattung der bereits gezahlten Zinsen verlangen könnte, muss er einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden. Sollte ein solcher Erstattungsanspruch nicht bestehen, ist gleichwohl ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren, wenn das Darlehensverhältnis nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann und wenn konkrete Anhaltspunkte dafür fehlen, dass die Vertragsparteien der Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch eine solche Kündigung mehr als rein theoretische Bedeutung beigemessen haben.

Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen ab 2011

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 besteht für die meisten Steuererklärungen die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung der Steuererklärungsdaten an das Finanzamt (Steuerbürokratieabbaugesetz). Die bisherige Papiereinreichung in der Ihnen bekannten Form gibt es nicht mehr.

Wir werden daher im Rahmen der Erstellung der Steuererklärungen zusätzlich für Sie die Steuerdaten in der vorgeschriebenen Form als elektronischen Datensatz erzeugen und nach Ihrer Freigabe in verschlüsselter Form an das Finanzamt übermitteln.

Über die Einzelheiten dieser neuen Vorgehensweise werden wir Sie im Rahmen der Steuererklärungen 2011 noch ausführlicher informieren.

Hinweis: Die elektronische Übermittlung der Gewinnermittlung (E-Bilanzen) ist inzwischen mehrfach verschoben worden und wird derzeit für 2013 verpflichtend erwartet. Da zur Erfüllung der umfangreichen Meldepflichten erhebliche Anpassungen in der Buchführung erforderlich sind, sollten diese bereits zum Jahresbeginn 2013 umgesetzt werden, um im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2013 zeitintensive Nacharbeiten zu vermeiden.

Bemessungsgrundlage von Gewinntantiemen

Erhält ein Geschäftsführer einer GmbH eine Gewinntantieme, so ist die Bemessungsgrundlage um die Verlustvorträge aus den Jahresfehlbeträgen der Vorjahre zu kürzen. Dies hat der Bundesfinanzhof erneut bestätigt. Dabei ist es unerheblich, ob der Geschäftsführer die Jahresfehlbeträge persönlich zu verantworten hatte. Es kommt nur darauf an, ob sie in der Zeit entstanden sind, in der er Geschäftsführer war. War er in den Verlustjahren noch nicht Geschäftsführer, dürfte regelmäßig eine andere Beurteilung möglich sein.

Elektronische Lohnsteuerkarte erst ab 2013

Angesichts der weiteren Verzögerungen in der technischen Umsetzung hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 18.11.2011 den Starttermin für die elektronische Lohnsteuerkarte erneut auf den 01.01.2013 verschoben und folgende Details für die Phase der Weitergeltung der bisherigen Papier-Lohnsteuerkarte mitgeteilt:

- Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. Freibeträge) gelten bis zum Beginn des elektronischen Verfahrens weiter. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer diese Unterlagen bei einem Arbeitgeberwechsel dem neuen Arbeitgeber aushändigen müssen.
- Bei Änderungen, die weder auf der Lohnsteuerkarte 2010 noch auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen sind, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber das Informationsschreiben des Finanzamts über die elektronisch gespeicherten Daten (soweit diese zutreffend sind) oder den Ausdruck des Finanzamts der ab 2012 gültigen ELStAM übergeben.
- Ein evtl. falscher Lohnsteuerabzug kann ggf. mit Beginn des elektronischen Verfahrens oder durch die Einkommensteuerveranlagung berichtigt werden.

Inhalt der Lohnsteuerbescheinigung für das Finanzamt nicht bindend

Das für die Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt ist an die arbeitgeberseitig erstellte Lohnsteuerbescheinigung nicht gebunden. Damit wird lediglich ein widerlegbarer Beweis für die Einkommensteuerveranlagung geschaffen, an deren Inhalt die Finanzbehörde bei der Veranlagung nicht gebunden ist, so dass Abweichungen zulässig sind. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Auswirkungen eines Lohnsteuerklassenwechsels auf eine Nettolohnvereinbarung

Treffen Arbeitsvertragsparteien eine Nettolohnvereinbarung, so bleibt der Arbeitgeber grundsätzlich auch dann zur Zahlung des vereinbarten Nettolohns verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer die Steuerklasse wechselt. Dies hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden.

Abfindungen für Arbeitnehmererfindungen nicht begünstigt zu versteuern

Die Abfindung eines Arbeitgebers für eine Erfindung seines Arbeitnehmers unterliegt nicht der ermäßigten Besteuerung nach der Fünftelregelung. So entschied das Finanzgericht Münster im Fall eines Technikers, der während seiner Tätigkeit zahlreiche patentierte Erfindungen gemacht und dafür von seinem Arbeitgeber jeweils einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes erhalten hatte. Bei Beendigung seiner Tätigkeit vereinbarte er mit dem Arbeitgeber eine Abfindung für alle entstandenen und künftigen Vergütungsansprüche. Das Finanzamt behandelte diese Abfindung als Abgeltung der Patentansprüche und versteuerte sie regulär ohne jede Begünstigung.

Der Arbeitnehmer erhielt die Vergütung unabhängig von der Frage, wie lange er für deren Entwicklung gebraucht hatte. Maßgebend war die wirtschaftliche Verwertung der Erfindung durch den Arbeitgeber. Eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit liegt also nicht vor. Es handelt sich auch nicht um eine Entschädigung für entgangenes Einkommen, da dies voraussetzen würde, dass der Ausfall der Einnahmen von einem Dritten veranlasst wurde oder der Arbeitnehmer selbst ihn verursacht hat, sich aber in einer Zwangslage befand.

Einkommensteuer im Todesjahr des Erblassers keine Nachlassverbindlichkeit

Mit dem Erbfall geht das Vermögen des Erblassers als seine Erbschaft auf die Erben über. Zur Erbschaft gehören auch die Verbindlichkeiten des Erblassers. Da die Erbschaftsteuer nur die tatsächliche Bereicherung des Erben erfassen soll, müssen die mit dem Nachlass zusammenhängenden Schulden und Lasten (Nachlassverbindlichkeiten) bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs von dem Aktivvermögen abgezogen werden. Abzugsfähig sind z. B. Steuerschulden des Erblassers, sofern sie spätestens zum Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftsteuer entstanden, aber noch nicht getilgt sind.

Die Erbschaftsteuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen grundsätzlich mit dem Tode des Erblassers.

Ob die Einkommensteuer für das Kalenderjahr, in dem der Erblasser verstirbt, als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die Einkommensteuer für das Todesjahr des Erblassers nicht als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden kann, da sie erst mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht und daher am Todestag noch nicht entstanden ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zuflusszeitpunkt verbilligter Arbeitnehmeraktien

Einem Arbeitnehmer fließt der geldwerte Vorteil in Form verbilligter Aktien dann zu, wenn er wirtschaftlich über die Aktien verfügen kann. Allein das Innehaben von Ansprüchen oder Rechten, also die vertragliche Vereinbarung dazu, reicht nicht aus. Ein Zufluss ist z. B. dann anzunehmen, wenn die Wertpapiere sich im Depot des Arbeitnehmers befinden und nur Sperr- oder Haltefristen eine Verfügbarkeit beschränken.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt allerdings keine wirtschaftliche Verfügungsmacht des Arbeitnehmers vor, wenn zwar eine Zusage für eine Aktienoption gegeben wurde, aber die Aktien zu diesem Zeitpunkt weder handelbar, lieferbar noch beleihbar sind. Auch eine fehlende Zustimmung von Organen der abgebenden Gesellschaft kann im Hinblick auf die Verfügbarkeit ein Hindernis sein.

Berufsausbildungskosten bei möglicher Tätigkeit im Ausland

Aufwendungen einer erstmaligen Berufsausbildung können vorab entstandene Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein. Allein die Möglichkeit, dass die Berufstätigkeit später im Ausland ausgeübt werden könnte, verhindert selbst bei einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür den Abzug nicht. Nur wenn ein konkreter Zusammenhang der Aufwendungen mit (zukünftigen) steuerfreien Einnahmen besteht, gilt ein Abzugsverbot.

Elektronische Rechnungsstellung

Durch das Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sind rückwirkend zum 01.07.2011 die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen für die elektronische Übermittlung von Rechnungen deutlich reduziert worden. Der Rechnungsaussteller ist nunmehr (vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers) frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise er elektronische Rechnungen übermittelt (z.B. per E-Mail). Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung können durch jegliches innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet werden, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Leistung und Rechnung herstellen kann. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung oder eines elektronischen Datenaustauschverfahrens (EDI) ist für die elektronische Übermittlung einer Rechnung nur noch optional und nicht mehr verpflichtend.

Das Bundesministerium der Finanzen hat Details zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung nunmehr in einem Fragen-Antwort-Katalog auf seiner Internetseite zusammengestellt.

Abgabe von Warenmustern unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Die unentgeltliche Abgabe von Warenmustern unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Das Bundesministerium der Finanzen hatte den Begriff „Warenmuster“ auf Probeexemplare beschränkt, die in einer nicht im Verkauf erhältlichen Form abgegeben werden, oder auf das erste Exemplar einer Reihe von Probeexemplaren. Diese Einschränkung hat der Europäische Gerichtshof für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat daraufhin die Definition im Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Danach handelt es sich auch dann um ein Warenmuster, wenn das Probeexemplar ganz oder teilweise identisch mit dem im allgemeinen Verkauf erhältlichen Produkt ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Übereinstimmung mit dem verkaufsfertigen Produkt für die Bewertung durch den potenziellen oder tatsächlichen Käufer erforderlich ist und die Absatzförderung des Produkts im Vordergrund steht.

Vermietung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück keine unternehmerische Tätigkeit

Eheleute erstellten gemeinsam ein Gebäude, in dem der Ehemann ein Büro für seine unternehmerische Tätigkeit nutzte. Die Ehefrau vermietete ihren Miteigentumsanteil hieran an ihren Mann und machte insoweit Vorsteuer aus den Herstellungskosten geltend. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Ehefrau keine Unternehmerin ist, weil die Vermietung allein eines Miteigentumsanteils keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Der Vorsteuerabzug wurde ihr deshalb versagt.

Kosten bei vorweggenommener Erbfolge keine Betriebsausgaben

Zweck einer vorweggenommenen Erbfolgeregelung ist, den durch den Erbfall erwarteten privaten Vermögensübergang vorwegzunehmen. Grundsätzlich ist der Erbfall, auch die vorweggenommene Erbfolge, dem privaten, d. h. dem außerbetrieblichen Bereich zuzuordnen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze entschied das Finanzgericht Nürnberg, dass die Übertragung bzw. der Erwerb von Anteilen an einer Personengesellschaft im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge die nichtsteuerliche Sphäre betrifft. Durch die vorweggenommene Erbfolgeregelung entstandene Beratungs- und Beurkundungskosten können deshalb nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Folgewirkungen eines rechtskräftigen Verlustfeststellungsbescheids

Eine Personengesellschaft hatte einen vortragsfähigen Gewerbeverlust erlitten. Trotz des Ausscheidens zweier Gesellschafter wurde dieser fälschlicherweise im Verlustfeststellungsbescheid nicht gekürzt. Dieser Bescheid wurde mit dem unzutreffend hohen vortragsfähigen Gewerbeverlust rechtskräftig.

Die Gesellschaft berief sich auf die Bestandskraft des unzutreffenden Bescheids und beantragte, den zu hoch ausgewiesenen Verlustvortrag auf die verbliebenen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung aufzuteilen und mit dem im folgenden Jahr erwirtschafteten Gewinn zu verrechnen. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Antrag ab. Der Bundesfinanzhof gab der Personengesellschaft Recht.

Der BFH führte hierzu aus, dass ein rechtskräftiger Verlustfeststellungsbescheid die Grundlage für die zukünftige Verrechnung der auf die Beteiligten entfallenden Verluste mit künftigen Erträgen darstellt. Bei der Berechnung des Fehlbetrags wird vom Bestand zu Beginn des Jahres ausgegangen. Davon ist zunächst der durch das Ausscheiden von Gesellschaftern untergegangene Anteil abzuziehen. Anschließend wird der Fehlbetrag fortentwickelt, je nachdem, ob die Gesellschaft im aktuellen Jahr einen positiven oder negativen Gewerbeertrag erzielt hat. Das Ergebnis ist der vortragsfähige Gewerbeverlust am Ende des Jahres. Er ist auf die zum Feststellungszeitpunkt tatsächlich beteiligten Gesellschafter entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote zu verteilen.

Die durch die Finanzverwaltung unterbliebene Kürzung des anteiligen auf die ausgeschiedenen Gesellschafter entfallenden Fehlbetrags konnte daher nicht mehr korrigiert werden. Der unzutreffend hoch festgestellte Verlustvortrag stand den verbliebenen Gesellschaftern damit entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu.

Fördergebietsabschreibungen auch für Gebäude des Umlaufvermögens

Nach dem Fördergebietsgesetz sind u. a. die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten daran begünstigt. Eine weitere Begünstigung erfährt die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie Modernisierungs- und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten daran.

Zu dem zweiten Fördertatbestand vertrat die Finanzverwaltung bisher die Auffassung, dass es sich auch hier um Anlagevermögen handeln müsse. Dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Nach seiner Meinung können die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz auch an Gebäuden des Umlaufvermögens vorgenommen werden. Das Gesetz unterscheidet bei den begünstigten abnutzbaren Wirtschaftsgütern zwischen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Für Letztere sei keine Beschränkung auf das Anlagevermögen erkennbar.

Berechnungsvorschrift beim Elterngeld

Elterngeld wird grundsätzlich nach dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit berechnet, das in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielt worden ist. Bei der Bestimmung der für die Einkommensermittlung maßgebenden zwölf Kalendermonate bleiben Monate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld bezogen hat oder in denen wegen einer auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung Erwerbseinkommen weggefallen ist.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts ist die Vorschrift, wonach u. a. Zeiten einer schwangerschaftsbedingten Einkommensminderung bei der Festlegung des zwölfmonatigen Bemessungszeitraumes für das Elterngeld nicht zu berücksichtigen sind, dann nicht anzuwenden, wenn der Elterngeldberechtigte der Anwendung ausdrücklich widerspricht.

In dem zu Grunde liegenden Fall wären bei Anwendung der gesetzlichen Regelung Monate mit einer relativ geringen Einkommensminderung außer Betracht geblieben, dafür aber Monate ohne jegliches Einkommen in den Bemessungszeitraum einbezogen worden. Nach Auffassung des Gerichts widerspricht dies dem Sinn und Zweck der Regelung.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %